

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Salem vom 29.04.2020

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Salem vom 08.12.2020 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 6 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 4,0 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 5.

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Salem vom 29.04.2020 tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Salem, den 08.12.2020

(LS)

gez. Schmidt
(Bürgermeister)